



Hamburger Hockey-Verband e.V. Schleswig-Holsteinischer Hockey-Verband e.V.



Spielgemeinschaft Jugend

RICHTLINIEN

für den Umgang mit

SPIELAUSFALL und NICHTANTRITT

– Der Ausfall eines Meisterschaftsspiels¹ der Jugend zieht – abhängig von dem Grund für den Ausfall – die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Folgen nach sich.

1. Ausfall wegen **Unbespielbarkeit des Platzes**

a. wenn **witterungsbedingt**:

Der Spielbericht wird vollständig ausgefüllt, von den Schiedsrichtern unterschrieben und innerhalb der vorgesehenen Frist an die Staffelleitung gesandt. Das Spiel ist – in Abstimmung der an dem Spiel beteiligten Vereine – an dem nächsten auf den angesetzten Spieltag folgenden Spieltag nachzuholen, an dem für keine der beiden Mannschaften ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist und der für keine der beiden Mannschaften in Schulferien fällt.

Wenn der Platz, bevor die Gastmannschaft anreist, absehbar nicht bespielbar oder aus Gründen der Witterung gesperrt ist, ist der Gastmannschaft nach Möglichkeit rechtzeitig abzusagen. Auch in diesem Falle ist ein gegebenenfalls formloser Spielbericht unter Angabe des Sachverhaltes an die Staffelleitung zu senden.

b. wenn vom Heimverein **verschuldet**:

Wenn das Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil der Platz nicht ordnungsgemäß hergerichtet ist (Fehlen von Linien oder Tormetzen o.ä.), hat der Heimverein zunächst unter Wahrung einer Frist von 30 Minuten Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel. Wenn die Frist verstreicht, ohne dass die Mängel beseitigt wurden, kann das Spiel nicht angepiffen werden.

Der Spielausfall wird dann durch den Zuständigen Ausschuss zu Lasten des Heimvereins gewertet². Der Spielbericht ist vollständig ausgefüllt, von den Schiedsrichtern unterschrieben und unter Angabe des Nichtzustandekommens des Spieles innerhalb der vorgesehenen Frist an die Staffelleitung zu senden. Zusätzlich sollte auch der Gastverein – zur Wahrung seines Interesses – die Staffelleitung schriftlich über den Sachverhalt unterrichten.

2./...

¹ Als Meisterschaftsspiele im Sinne der Spielordnung gelten auch alle Spiele der Jugend-Ligen (RL, OL und VL).

² Wenn die mangelnde Herrichtung des Platzes nicht dem Heimverein zuzurechnen ist, kann dieser einen Antrag analog zu § 25 Abs. 8 SpO (s. 2., 2. Abs.) an den ZA richten.

2. Ausfall wegen **Nichtantritts einer Mannschaft**

z. B. bei witterungsbedingten Verkehrsbehinderungen oder sonstigen Ereignissen (Unfall, Ausfall von Zügen), die das (rechtzeitige) Erreichen des Spielortes verhindert haben, oder bei Erkrankung von mehreren Spieler/innen, ist der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt – ohne die Namen etc. der nicht angetretenen Mannschaft – innerhalb der für die Übersendung von Spielberichten vorgeschriebenen Frist an die Staffelleitung zu senden.

Die Mannschaft, die nicht angetreten ist, hat die Möglichkeit, beim Zuständigen Ausschuss der Jugend (ZA) einen Antrag gemäß § 25 Abs. 8 der Spielordnung HHV-SHHV (SpO) auf Feststellung darauf zu stellen, dass ihr Nichtantritt unverschuldet war. Der Antrag muss innerhalb von vier Tagen nach dem ausgefallenen Spiel schriftlich und mit Begründung bei dem ZA eingegangen sein. Der Begründung sind erforderlichenfalls Nachweise hinzuzufügen.

Wenn kein Antrag gemäß § 25 Abs. 8 fristgerecht gestellt wird, werden der Mannschaft, die nicht angetreten ist, drei Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden Saison abgezogen. Das Spiel wird neu angesetzt, falls es für die Meisterschaft, den Auf- oder den Abstieg von entscheidender Bedeutung ist oder sein kann. Wird es nicht neu angesetzt oder handelt es sich um ein Entscheidungsspiel oder ein Spiel im Rahmen eines Meisterschaftsturnieres, wird es mit 0:3 Toren (bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren) für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet.

3. **Vorwegnahme eines Antrages** nach § 25 Abs. 8 SpO HHV-SHHV

Wenn für eine Mannschaft absehbar ist, dass sie zu einem Meisterschaftsspiel an dem angesetzten Termin aus wichtigem Grund nicht antreten können, kann sie im Vorwege einen Antrag auf Feststellung des nichtverschuldeten Nichtantritts stellen. Hierbei ist nachzuweisen, dass hinreichend und frühzeitig Bemühungen unternommen wurden, sich mit dem Spielpartner auf einen vor dem angesetzten Termin liegenden Termin zu verständigen. Ferner ist der wichtige Grund darzulegen. Der Antrag ist an den ZA zu richten.

An den ZA gerichtete Anträge sind zu senden an
Katrin Sattelmair, Hamburger Straße 11, 21465 Reinbek,
Telefax 040-51978983, E-Mail Katrin.E.Sattelmair@kanzlei-sattelmair.de
sowie zur Kenntnisnahme an die zuständige [Staffelleitung](#).

Hamburg, den 5. Juli 2015

Jugend-Spielausschuss HHV-SHHV
gez. Michael Schütte